



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Schulen in Bayern

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.8-5 S 5400.13-6.11166

München, 07.03.2011
Telefon: 089 2186 2624
Name: Frau Hutschgau

**Sicherheit im Unterricht;
hier: Änderungen im Gefahrstoffrecht**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

aufgrund von Änderungen im Gefahrstoffrecht ist es notwendig, die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ - RiSU (GV-SI 8070) grundlegend zu überarbeiten. Mit dieser Überarbeitung ist voraussichtlich bis Ende des nächsten Schuljahres zu rechnen. Bereits jetzt sind aber einige Neuerungen zu beachten:

- Ab sofort sind Tätigkeiten mit bestimmten **krebserzeugenden Stoffen (Kategorie 1** bzw. 1A im neuen Kennzeichnungssystem) **an Schulen verboten**. Insbesondere fallen darunter die bisher noch für Lehrerversuche zulässigen **Nickelsalze** sowie **Benzol**. Diese Stoffe sind, soweit noch vorhanden, fachgerecht zu entsorgen.
- Die **neue Gefahrstoffliste** (GUV-SR 2004) enthält alle aktuellen Hinweise und ist online verfügbar. Sie ersetzt die bisherige Liste aus der RiSU.
- Tätigkeiten mit **Quecksilberthermometern** sind **für Schüler verboten**. Quecksilberthermometer sind daher fachgerecht zu entsorgen und durch andere Thermometer zu ersetzen.

Aus aktuellem Anlass wird hier nochmals auf die **Verantwortung des Schulleiters für die sichere Organisation der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen an der Schule** hingewiesen. Dies beinhaltet z.B. eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten oder auch die Unterweisung von Lehrern, Schülern, Hausmeistern und Reinigungspersonal. Die Aufgaben können auch an fachkundige Lehrer, z.B. Sammlungsleiter oder Fachbetreuer, delegiert werden. Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung finden sich auch in den „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ - RiSU (GV-SI 8070) im Teil III.

Die Übergangsfristen für das neue, weltweit einheitliche **Kennzeichnungssystem für Chemikalien (GHS bzw. CLP)** haben begonnen. Für die Schulen gilt deshalb Folgendes:

- Für den **vorhandenen Chemikalienbestand** besteht derzeit **kein akuter Handlungsbedarf** zur Neuetikettierung der Sammlung. Bis 2015 dürfen alte und neue Kennzeichnung verwendet werden, jedoch nicht parallel auf einem Chemikalien-Gefäß.
- Bei **Neubeschaffung von Chemikalien** sind die Stoffe bereits entsprechend dem neuen System etikettiert. Davon unabhängig sollen die Schülerinnen und Schüler nach und nach **mit den neuen Symbolen und den Änderungen bei der Kennzeichnung vertraut gemacht werden**. Informationen gibt es z. B. auf der Internetseite der BG Rohstoffe und Chemische Industrie unter:
http://www.gischem.de/e1_allgm/ghs.htm.
- **Spätestens 2015** müssen die übrigen Gefäße dann mit **neuen Kennzeichnungen** versehen werden.

Alle in diesem Schreiben genannten Richtlinien bzw. GUV-Regeln sind entweder unter der Adresse <http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/sicherheitsrichtlinien.html> oder http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?ID=0 online verfügbar.

Sie werden gebeten, die betroffenen Lehrkräfte entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor